

Satzung der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek – Niedersächsische Landesbibliothek zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Präambel

Als Ort der Wissenschaft und der Informationsaufbereitung bekennt sich die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek (GWLB) nachdrücklich zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis. Die vorliegende Satzung ist daher ein Bekenntnis zur verantwortungsvollen Förderung und Qualitätssicherung wissenschaftlicher Arbeit. Sie soll Mitarbeitende sowie Kooperationspartner*innen für Fragen wissenschaftlicher Redlichkeit und Integrität sensibilisieren und ihnen zugleich Orientierung für ein selbstbestimmtes Handeln in allen Verantwortungsbereichen der Forschung bieten. Darüber hinaus benennt das Regelwerk Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.¹

Abschnitt I Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Reichweite dieser Satzung

- (1) Die einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis nach dieser Satzung werden den an der GWLB Tätigen auf der Internetpräsenz der Bibliothek bekanntgegeben. Auf das Inkrafttreten dieser Satzung werden zusätzlich arbeitsrechtlich angestellte und verbeamtete wissenschaftlich Tätige durch E-Mail aufmerksam gemacht.
- (2) Alle an der GWLB wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet und dafür verantwortlich, in ihrem Verhalten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
- (3) Arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 2 Leitprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis an der GWLB

(1) Die an der GWLB beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind zu einer Arbeitsweise verpflichtet, die sich nach wissenschaftlich anerkannten Prinzipien, Methoden und Erkenntnissen Ihrer Fachdisziplin richtet. Die für die Forschung verwendeten Materialien, Quellen und Forschungsergebnisse Dritter werden ebenso wie die angewandten Methoden der Erschließung und Analyse in zuverlässiger und nachprüfbarer Weise dokumentiert. Zur Wahrung des geistigen Eigentums wird jegliche Forschungsleistung genau benannt und ihre Urheberchaft namentlich ausgewiesen. Die Herkunft von im Forschungsprozess

¹ Die Satzung bezieht sich auf den DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“. Bei der Erarbeitung der Satzung hat sich die GWLB an der Mustersatzung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den von der Herzog August Bibliothek erarbeiteten Leitlinien orientiert und Formulierungen in Teilen übernommen. Beide Leitlinien lagen der GWLB bei der Erstellung mit Stand vom Mai 2023 vor.

verwendeten Daten, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert.

(2) Zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehört insbesondere:

1. lege artis zu arbeiten,
2. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
3. alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und
4. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

(3) Die GWLB garantiert eine dauerhafte Sicherung und Zugänglichkeit von Forschungsdaten und Forschungsergebnissen ihrer Projekte. Dazu hat die GWLB eine Forschungsdaten-Policy für das Forschungsdatenmanagement entwickelt.

(4) Die GWLB verfolgt in der Besetzung ihrer Stellen eine konsequente Chancengleichheit und Diversität. Sie tritt für Vielfaltigkeit und die Gleichstellung der Geschlechter ein.

§ 3 Förderung des wissenschaftlichen Personals

(1) Die GWLB schafft geeignete Rahmenbedingungen für die Entwicklung relevanter Forschungsansätze und datenspezifischer Forschungsfragen und bietet einen angemessenen Rahmen zu ihrer Durchführung unter Einhaltung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis.

(2) In verschiedenen Veranstaltungsformaten der GWLB wird der Austausch zwischen Forschenden und dem Nachwuchs gefördert. Die GWLB fördert einen stetigen Prozess des Lernens und der Weiterbildung im Hinblick auf die gute wissenschaftliche Praxis. Die wissenschaftlich Tätigen aller Karriereebenen aktualisieren in einem beständigen Lern- und Weiterbildungsprozess ihre Kenntnisse zur guten wissenschaftlichen Praxis.

(3) Die Vermittlung der Regeln der guten Wissenschaftlichen Praxis beginnt in der GWLB zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

§ 4 Organisationsverantwortung der Leitung

- (1) Die Leitung schafft die Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten an der Bibliothek und hat die Organisationsverantwortung bei der Einhaltung und Vermittlung der Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis an ihrer Einrichtung.
- (2) Die Organisationsstruktur der GWLB ermöglicht es, dass Aufgaben und Zuständigkeiten der Direktion sowie der Abteilungs- und Projektleitungen eindeutig zugewiesen sind. Dies gilt für die fachliche Aufsicht, die Qualitätssicherung und die Konfliktregelung.
- (3) Innerhalb einer Abteilung oder eines Projekts sind die Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten der beteiligten Personen klar definiert. Regelmäßige Treffen dienen dem Austausch der Projektbeteiligten und im Bedarfsfall notwendigen Anpassungen der Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf

Ebene der einzelnen Arbeitseinheiten als auch auf der Ebene der Bibliotheksleitung zu verhindern.

- (4) Die Verantwortung der Leitung einer Arbeitseinheit umfasst insbesondere die Verpflichtung zur individuellen, in das Gesamtkonzept der Bibliothek eingebetteten Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zur Förderung der Karrieren von wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischem Personal sowie für die Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlichen Redlichkeit.
- (5) Die Zusammenarbeit in den wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Einheit als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Kooperation und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.
- (6) Für die Personalauswahl existieren schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze, die zur Anwendung kommen.
- (7) Wissenschaftlich Tätige genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung.

§ 5 Rechtliche und ethische Aspekte

- (1) Wissenschaftlich Tätige gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um.
- (2) Wissenschaftlich Tätige beachten bei ihrem Verhalten ihre Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorhaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren.
- (3) Es werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt.
- (4) Im Falle der Entwicklung und Anwendung neuer Erschließungsmethoden wird ein besonderer Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards gelegt.
- (5) Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen bei der Planung ihrer Vorhaben den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus.
- (6) Die Bibliotheksleitung stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten sicher.
- (7) Wissenschaftlich Tätige wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (8) Wissenschaftlich Tätige prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können.
- (9) Wissenschaftlich Tätige holen Genehmigungen und Ethikvoten ein, sofern dies erforderlich ist, und legen sie den zuständigen Stellen vor.
- (10) Wissenschaftlich Tätige machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst, insbesondere bei sicherheitsrelevanter Forschung. Forschungsfolgen werden dabei gründlich abgeschätzt, ethische Implikationen der Forschung beurteilt.

§ 6 Überprüfung und Beurteilung

- (1) Die Leitungspersonen der GWLB sorgen in den von ihnen betreuten Projekten für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis.
- (2) Die Arbeitsbedingungen eines Projekts werden regelmäßig durch die zuständigen Leitungspersonen auf ihre Angemessenheit überprüft.

(3) In der Beurteilung des wissenschaftlichen Personals können die Leitungspersonen neben der wissenschaftlichen Qualität auch andere individuelle Leistungen ergänzend hinzuziehen.

(4) Die mit Überprüfung und Beurteilung betrauten Personen verpflichten sich zur Vertraulichkeit und zur Bekanntgabe einer möglichen Befangenheit. Im Falle von Befangenheit oder bei Interessenskonflikten ist die Ombudsperson zu kontaktieren.

§ 7 Qualitätssicherung

(1) Wissenschaftlich Tätige führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses de lege artis aus. Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung findet statt.

(2) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(3) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.

(4) Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen wissenschaftlich Tätigen ermöglicht wird, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren.

(5) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt. Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese berichtet.

(6) Die Qualitätssicherung betrifft den gesamten Forschungsprozess vom Kalibrieren der Geräte bis zur Publikation und Dokumentation.

§ 8 Dokumentation

(1) Für die Nachvollziehbarkeit der Forschungsergebnisse wird deren Zustandekommen durch die Projektbeteiligten dokumentiert. Dies erfolgt nach den fachspezifischen Gepflogenheiten. Wird die Dokumentation von Forschungsergebnissen den entsprechenden (fachlichen) Vorgaben nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

(2) Bei der Entwicklung von Softwarelösungen im Rahmen eines Projektes wird der Quellcode dokumentiert und für die Nachnutzung zugänglich gemacht. Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt. Auch die eingesetzte Forschungssoftware ist Teil des Forschungsdatenmanagements.

(3) Die GWLB hat eine Forschungsdaten-Policy für das Forschungsdatenmanagement entwickelt, die auch den Zugang Dritter zu den Forschungsdaten regelt. Dabei werden alle relevanten Informationen für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses langfristig und nachvollziehbar dokumentiert, um es überprüfen und bewerten zu können (wie im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen). Auch Einzelergebnisse, die die These nicht stützen, sind zu dokumentieren. Zugleich hat die GWLB eine Open-Access-Policy,

verknüpft mit einer Open-Digitisation-Policy, verabschiedet. Diese Standards bilden den Rahmen der Dokumentation in der GWLB. Dabei werden auch Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten beschrieben. Ziel des Forschungsdatenmanagements der GWLB ist es, alle wie hier beschriebenen Forschungsdaten langfristig, also ohne Verfallstermin, zu sichern und zugänglich zu halten. Hierzu betreibt die GWLB Repositorien, die im Kontext des Forschungsdatenmanagements und der Bibliotheks-IT betrieben werden. Die Leitung der Bibliothek stellt sicher, dass die für die angemessene Archivierung erforderliche Infrastruktur vorhanden ist.

(4) Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.

(5) Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden wissenschaftlich Tätige grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt.

(6) Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dies geschieht nach den sog. FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable. Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen statthaft.

(7) Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt.

(8) Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht oder nur für einen gegenüber der Forschungsdatenpolicy kürzeren Zeitraum aufzubewahren, legen die wissenschaftlich Tätigen diese Gründe in nachvollziehbarer Weise dar.

§ 8 Nutzungsrechte

(1) Die Nutzung der von den wissenschaftlich Arbeitenden im Rahmen eines Projektes erschlossenen, ermittelten und erhobenen Forschungsdaten steht während der Projektlaufzeit insbesondere ihnen selbst zu. Darüber hinaus sind sie zum Zwecke der Qualitätssicherung und des Projektmanagements der Leitung des Arbeitsbereichs zugänglich zu machen.

(2) Nach Abschluss des Projekts gehen die Forschungsdaten und ihre Nutzungsrechte in den Besitz der GWLB über. Die GWLB sorgt dafür, dass die Forschungsdaten archiviert werden und dauerhaft zugänglich sind. Im Falle von elektronischen Daten verpflichtet sich die GWLB zur Sicherung derselben in einem verlässlichen Speicher. Zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten sind ggf. Sperrfristen zu vereinbaren. Näheres regeln die Vereinbarungen zum Forschungsdatenmanagement bzw. die projektspezifischen Datenmanagementpläne (DMP).

(3) Die von den Projektbeteiligten erarbeiteten Forschungsergebnisse werden als deren geistiges Eigentum betrachtet. Die Leitungspersonen tragen Sorge, dass die damit verbundenen Rechte und Verantwortlichkeiten für alle Projektbeteiligten gewahrt bleiben.

(4) In der Publizierung von Forschungsdaten und Forschungsergebnissen sind bestehende Rechte Dritter zu wahren.

(5) Wissenschaftlich Tätige holen Genehmigungen (z.B. Publikationsgenehmigungen für Reproduktionen oder urheberrechtliche Fragestellungen) ein, sofern dies erforderlich ist, und legen sie den zuständigen Stellen vor.

(6) Wissenschaftlich Tätige treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen.

§ 9 Autorschaft

(1) Autorin und Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen.

(2) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden.

(3) Eine Ehrenautorschaft ist nicht zulässig.

(4) Das Publizieren von Beiträgen unter Artikulation der Autorschaft, die nicht aus eigenständiger Autorschaft stammen, ist nicht zulässig.

(5) Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

(6) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebietes. Es bedarf der Zustimmung aller Autorinnen und Autoren zur finalen Fassung einer Publikation. Alle Autoren tragen die gemeinsame Verantwortung für die Publikation. Diesbezügliche Ausnahmen sind explizit auszuweisen.

(7) Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden und Ergebnissen begründet werden.

§ 10 Publikationsorgane

(1) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern oder Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Blogs und Systeme für virtuelle Ausstellungen in Betracht.

- (2) Durch die GWLB betreute virtuelle Publikationsformate dürfen im Falle einer artikulierten Autorschaft nicht ohne Rücksprache und Einwilligung des Autors geändert werden. Änderungen sind als Versionen zu kennzeichnen.
- (3) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Ein neues Publikationsorgan wird auf Seriosität geprüft.
- (4) Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane das geschieht.

§ 11 Publikation der Forschungsergebnisse

(1) Die im Rahmen eines Projekts erzielten Forschungsergebnisse sind durch deren Urheberinnen und Urheber in geeigneter Weise in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Die Entscheidung über das öffentliche Zugänglichmachen von Forschungsergebnissen darf nicht von Dritten abhängen.

(2) Jede tatsächliche Autorschaft wird durch namentliche Nennung kenntlich gemacht.

(3) Die Urheberinnen und Urheber sind verantwortlich für die Relevanz und die Qualität ihrer Beiträge. Die Leitungspersonen tragen Sorge, dass die notwendigen Bedingungen der Qualitätssicherung gegeben sind. Nachträglich festgestellte Unstimmigkeiten in Veröffentlichungen sind zu berichtigen.

(4) Sofern im Projektantrag kein Publikationsformat für die Forschungsergebnisse vereinbart wurde, können die Projektbeteiligten dieses selbst wählen.

(6) Zukünftig wird die GWLB verstärkt die Open Access-Publikation von Forschungsergebnissen unterstützen.

§ 12 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.
- (2) Wissenschaftlich Tätige, die insbesondere Manuskripte, Exposés, Förderanträge oder die Expertise von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.
- (3) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.
- (4) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 13 Ombudspersonen

- (1) Für Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis sowie für die Meldung vermuteten Fehlverhaltens gibt es eine Ombudsperson sowie eine stellvertretende Ombudsperson, die u.a. im Falle einer möglichen Befangenheit zu kontaktieren sind. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliothek können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten, an die Ombudsperson wenden.
- (2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Wahl, sich entweder an die Ombudsperson der GWLB oder an das überregionale Gremium zu wenden [<https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/kontakt/>]. Eine gleichzeitige Befassung beider Stellen ist nicht möglich.
- (4) Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie tragen, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.
- (5) Die Ombudspersonen werden von den Beschäftigten der GWLB für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Bibliotheksleitung trägt dafür Sorge, dass die lokale Ombudsperson und ihre Stellvertretung an der Bibliothek bekannt sind. Die gewählten Ombudspersonen werden mitsamt Kontaktdaten im Schwarzen Brett der GWLB und im Intranet bekanntgegeben.
- (7) Zu Ombudspersonen bzw. Stellvertretungen können integre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt werden, die als neutrale Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens beraten und soweit möglich zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung beitragen. Während der Ausübung dieses Amtes dürfen Ombudspersonen nicht Mitglied des zentralen Leitungsgremiums (Direktion) sein.
- (8) Alle Gespräche mit Ombudspersonen erfolgen in beiderseitiger Vertraulichkeit und unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (9) Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen erhalten von der Leitung der Bibliothek die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (10) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung nehmen die Ombudstätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Bibliotheksleitung und andere Gremien.

Abschnitt III Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 14 Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist unverzüglich der Ombudsperson bzw. der stellvertretenden Ombudsperson zu melden. Die Anzeige der/des Hinweisgebenden hat in gutem Glauben zu erfolgen.
- (2) Ist die hinweisgebende Person namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte

weiter. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die von den Vorwürfen betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Die hinweisgebende Person ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

(3) Anonymen Anzeigen wird nicht nachgegangen.

(4) Es gilt in jedem Fall der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Im Verdachtsfall sind die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person oder Personen zu wahren. Alle diesbezüglichen Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln.

(5) Der Grundsatz der Vertraulichkeit gilt bis zum Nachweis von wiss. Fehlverhalten für alle Beteiligten in allen Verfahrensstadien und bzgl. aller schon gefundenen Erkenntnisse.

(6) Die untersuchende Stelle trägt Sorge, dass der hinweisgebenden Person und der betroffenen Person aus der Meldung kein persönlicher oder beruflicher Nachteil entsteht.

(7) Ombudspersonen bzw. deren Stellvertretungen nehmen Anfragen vertraulich entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle an der Bibliothek nach § 14 weiter.

(8) Zur Untersuchung eines begründeten Verdachtsfalls setzt die Direktion der GWLB eine fünfköpfige Kommission ein. Die Kommission besteht aus dem Verwaltungsleiter bzw. seiner Stellvertretung, einem Mitglied des Personalrats sowie zwei weiteren Personen des wissenschaftlichen Personals, die von der Direktion bestimmt werden. Die Mitglieder der Kommission sind zur Offenlegung von Tatsachen verpflichtet, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Für Fälle von Befangenheit, Interessenkonflikten oder Verhinderung sind Stellvertretungen vorgesehen. Die Kommission ist zur Wahrung der Verschwiegenheit verpflichtet. Die Durchführung der einzelnen Verfahrensschritte erfolgt zügig in einem angemessenen Zeitraum.

(9) Der betroffenen und der hinweisgebenden Person ist in jeder Verfahrensphase die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(10) Die durch die Untersuchungskommission ermittelten Beweise werden im Rahmen der freien Beweisführung bewertet.

(11) Stellt die Kommission in gemeinsamer Beratung ein wissenschaftliches Fehlverhalten fest, informiert sie die Direktion über ihr Ergebnis. Die Direktion entscheidet nach geltendem Recht im Rahmen ihrer Zuständigkeit über Konsequenzen für die betreffenden Personen. Zu diesen gehören je nach Art und Schwere des Fehlverhaltens und je nach gesetzlicher Lage:

(a) Personalmaßnahmen auf Grundlage des geltenden Rechtes

bei Angestellten: arbeitsrechtliche Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, außerordentliche Kündigung,

bei Beamten: Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens mit den dort vorgesehenen, auch einstweiligen, Maßnahmen,

(b) Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft,

(c) Ordnungswidrigkeitsanzeige an die zuständige Behörde,

(d) Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche – auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes -, insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung/Unterlassung

(e) Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche, auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes,

(f) Anregung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades,

(g) die Aufforderungen an die betroffene Person, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen,

(h) die Meldung bei der DFG und/oder dem Fördergeber. In diesem Fall gelten die Sanktionsmaßnahmen des Fördergebers,

(i) Das Verfahrensergebnis wird betroffenen Wissenschaftsorganisationen und ggfs. Dritten mit begründetem Interesse an der Entscheidung mitgeteilt.

§ 15 Tatbestände des wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine an der GWLB wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt.

(2) Falschangaben sind

a) das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,

b) das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,

c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,

d) unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht

e) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis oder auf Grundlage von Machtmissbrauch.

(3) Ein unzulässiges Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt in folgenden Fällen vor:

a) Ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),

b) unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“),

c) Unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,

d) Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,

e) Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,

f) Unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

(4) Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),

b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,

c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

(5) Wissenschaftliches Fehlverhalten von an der GWLB wissenschaftlich Tätigen ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

a) der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,

b) der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

(6) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Satzung tatbestandmäßigen Fehlverhalten anderer.

(7) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder

Gremienmitgliedern der GWLB liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig

a) unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwenden,

b) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtenden Personen oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,

c) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.

(8) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der GWLB im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person ergibt.

Hannover, 21.10.2024



Anne May
Direktorin